

Kanalgebührenordnung 2024

des Gemeinderates der Gemeinde Gampern vom 14.12.2022 bzw. am 14.12.2023¹, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Gampern erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, idgF, und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte; Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) ab **dem 01.01.2024 € 28,60** verrechnet werden.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **ab dem 01.01.2024 = € 4.290,--**

§ 3

Bewertungspunktesystem

(1) Für die Berechnung der Anschlussgebühr nach Bewertungspunkten gelten bei häuslichen Abwässern folgende Werte

¹ Am 14.12.2023 wurde nur die Gebührenhöhe angepasst

1. Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

1 BP

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Balkone und Terrassen werden zur Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.

Loggien, Wintergärten und Saunas werden ebenfalls der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen.

3. Sind auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Wohnhaus, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten.

4. Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass nur jene bebaute Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Erfahrungsgemäß sind die Wohnräumlichkeiten bei landwirtschaftlichen Betrieben oftmals größer gestaltet. Bei Zutreffen dieses Umstandes wird daher bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage von vergleichbaren Wohnobjekten ausgegangen. (Abzug der äußeren Mauerstärke bis auf 50 cm und Berechnung des Vorhauses auf max. 15 m² pro Geschoss).

5. Bei Gastbetrieben (ausgenommen der private Wohnhaustrakt) wird die ermittelte Fläche zur Berechnung nach BP halbiert herangezogen, weil es hier durch Zuschläge entsprechend der Sitzplätze und Fremdenbetten zu einer angepassteren Berechnung kommt.

6. Bei Betrieben, die nicht der Indirekteinleiterverordnung unterliegen, werden für Berechnungszwecke je Vollbeschäftigtem 10 BP und je Teilbeschäftigtem 5 BP berechnet. Zur Feststellung dieser Beschäftigtenanzahl wird der Durchschnitt der Beschäftigten der letzten 2 Jahre vor dem Anschluss an das Kanalnetz herangezogen. Bei neu errichteten Betrieben wird die voraussichtliche durchschnittliche Beschäftigtenanzahl der ersten 2 Jahre geschätzt.

7. Die Flächenberechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Fläche.

8. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück auf Eigentümerwunsch mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

9. Jeder Anschlusswerber hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.

10. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist bei der Ermittlung der Kanalanschlussgebühr ein allenfalls für dieses Grundstück entrichteter Aufschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.

11. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke/Bauwerke bzw. der Beschäftigtenanzahl (§ 3 (1), Z. 6) ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Bei Änderung der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau sowie Neubau nach Abbruch, Änderung des Verwendungszwecks oder Veränderung der Betriebsausstattung um mehr als 10 v. H. gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr (Entstehungszeitpunkt ab Feststellung durch die Behörde) zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
- d) Die Beschäftigtenzahlen sind von den angeschlossenen Betrieben alle 5 Jahre vorzulegen. Eine Erhöhung der Beschäftigtenzahlen von mindestens 5 Vollbeschäftigten bedingt eine Nachverrechnung der erhöhten Anschlussgebühr. Je zwei Teilbeschäftigte gelten als ein Vollbeschäftigter.

12. Falls ein unbebautes Grundstück an den Kanal angeschlossen wird, ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(2) Zuschläge zu dem nach § 3 (1) errechneten Ergebnis:

- 1. Für jedes Fremdenbett, gleich ob in der Privatzimmervermietung oder in gewerblichen Betrieben oder Heimen, mit
 - a) mehr als 80 % Auslastung 20 BP
 - b) einer Auslastung zwischen 51 bis 80 % 15 BP
 - c) einer Auslastung zwischen 26 bis 50 % 10 BP
 - d) unter 25 % Auslastung 5 BP

- 2. 5 BP je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind. Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.
Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle, etc.) benützten Saal 0,5 BP

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung idgF. Sitzplätze in Gastgärten auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.

- 3. angeschlossene Schwimmbäder je m³ Fassungsvermögen 1 BP,
wobei jedoch 10 m³ in Abzug gebracht werden.

§ 6

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 7

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 4 Abs. 2 ermittelt wurde, haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr wie folgt zu entrichten:

1. pro m³ des bezogenen Wassers

ab dem 01.01.2024 4,50 €

Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr beträgt jedoch mindestens das 38 – fache des m³-Preises.

2. Grundsätzlich wird für die Berechnung die von einer Wassergenossenschaft, Wassergemeinschaft oder Einzelanlage bezogene und mit entsprechend geeichtem Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge herangezogen; diese Daten müssen jedoch rechtzeitig, das heißt bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres, der

Gemeinde zur Vorschreibung zur Verfügung stehen

3. Ist keine entsprechende Messvorrichtung installiert oder läuft nicht der gesamte Wasserverbrauch einer Liegenschaft über eine entsprechende Messvorrichtung oder werden Verbrauchsdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr pro Bewohner der angeschlossenen Liegenschaft und Jahr (Stichtag 15.9. eines jeden Jahres) 38 m³ Wasserverbrauch angenommen. Bei Gast- u. Schankbetrieben und Betrieben mit Abwässern im Sinne § 4(2) ist eine geeichte Messvorrichtung vorzusehen und das Messergebnis der Gemeinde mit Stichtag 30.11. eines jeden Jahres unverzüglich, spätestens bis 10. Dezember des jeweiligen Jahres, mitzuteilen. Bei Betrieben (ohne Wassermessung), in denen lediglich häusliche Abwässer anfallen, wird je Beschäftigtem (alle Beschäftigte des Betriebes kommen hier in Betracht) und Jahr ein Verbrauch von 10 m³ für die Berechnung angenommen.
 4. Bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben mit Viehstand wird nach der Anzahl der Personen abgerechnet, sofern nicht an Hand von Wasserzählern eine konkrete Trennung zwischen Verbrauch für Haushalt und Betrieb (für Vieh etc.) vorgenommen werden kann.
 5. Infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hauswasserinstallation wird der durchschnittliche Trink- und Nutzwasserzulauf der letzten 3 Jahre durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge herangezogen.
 6. Für in Verwendung befindliche und angeschlossene private Schwimmbäder wird, sofern der Wasserverbrauch nicht sowieso über eine entsprechende Messvorrichtung gemessen wird, das Nutzvolumen des Bades der jährlichen Berechnung zugeschlagen. Ist ein privates Schwimmbad nicht an den Kanal angeschlossen, ist die ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften (WRG) durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
 7. Gebührenreduktion: für Pool-, Teich- und/oder Gartenwässer oder dergleichen, welche nicht in den Kanal eingeleitet werden, gibt es keine Ermäßigung.
 8. Regenwässer, welche über Zweitwasserkreisläufe in das Kanalnetz abgeleitet werden (WC-Spülung, Waschmaschinenwasser usw.), werden bei der Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht verrechnet. Eine eigene Messvorrichtung ist hierfür nicht notwendig, ein eigener Wasserkreislauf (=Zweitwasserkreislauf) jedoch schon.

Für Statistik-/Auswertungszwecke wäre eine Messvorrichtung dennoch sehr wohl interessant.

Regenwässer, die in Behältern aufgefangen und zum Garten spritzen o. ä. verwendet werden, ohne das Kanalnetz zu belasten, werden in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht mit einbezogen.
 9. Eine jederzeitige Kontrolle der Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde ist zu gewährleisten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Indirekteinleiterverordnung unterliegt, ist die BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration der Abwässer maßgebend. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie folgt berechnet:

Jährlich erfolgt mindestens 1 Messung, welche zumindest über einen Zeitraum von 2 Wochen zu führen ist. Diese umfasst nebst Mengenfeststellung auch die Messung der Schmutzfracht (BSB 5 bzw. CSB-Konzentration). Aus diesen so gewonnenen Daten wird der Jahresmittelwert an EGW aller Tage des Jahres errechnet, wobei der höhere sich aus der BSB5 bzw. CSB-Messung ergebende Wert herangezogen wird. Die Multiplikation dieses Mittelwertes mit dem 38-fachen des Kubikmetersatzes nach § 6 (1) Z. 1 ergibt die jährliche Kanalbenützungsgebühr.

Liegt die BSB5-Konzentration unter 300 mg BSB5/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l, so ist die Kanalbenützungsgebühr nach entsprechender Mengenfeststellung mit dem Kubikmetersatz nach § 7 (1) Z. 1 zu berechnen.

§ 8 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossene, unbewohnte Grundstücks.

(2) Die jährliche pauschale Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 600 m ²	259,20 Euro
von 601 bis 800 m ²	302,40 Euro
von 801 bis 1000 m ²	388,80 Euro
von 1001 bis 2000 m ²	648,00 Euro
von 2001 bis 3000 m ²	1.080,00 Euro
von 3001 bis 4000 m ²	1.512,00 Euro
von 4001 bis 5000 m ²	1.944,00 Euro
über 5000 m ²	2.376,00 Euro

§ 9 Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes/Bauwerkes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Bewertungspunkt – Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Bewertungspunkt – Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 (11) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks oder über die entsprechende Erhöhung des Beschäftigtenstandes bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes bzw. der Betriebsinhaber binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. Erhöhung des Beschäftigtenstandes um jeweils 5 Personen zu erstatten. Weiters ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem

die Betriebsausstattungsänderung um mehr als 10 v. H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in dem die Kanalanschlussgebühr bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang der Betriebsausstattungsänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 8 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt einmal jährlich. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Kanalbenützungsgebühren quartalsweise Akontierungsbeträge in angemessener Höhe vorzuschreiben. Die Abrechnungs- bzw. Akontierungsbeträge sind 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 10 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gampern vom 9. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Lachinger e.h.